

Vertrag

**über die Teilnahme am 1-stündigen erweiterten kostenpflichtigen Ganztagsangebot
für **monatlich 50,-€****

an der Grundschule Obervellmar

in der Zeit von **15:30 Uhr** bis **16:30 Uhr**

ab _____ (Vertragsbeginn)

Mit der Gegenzeichnung dieses Vertrages durch den Landkreis Kassel kommt ein privatrechtlicher Vertrag mit den nachstehend genannten Erziehungsberechtigten zustande. Der Vertrag endet automatisch mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Grundschule. Eine Kündigung ist für beide Vertragsparteien jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli) mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Kündigung beim Landkreis Kassel maßgeblich; dieser muss spätestens am 31. Dezember bzw. 30. Juni erfolgt sein.

Name, Vorname des Kindes		Geburtsdatum	Klasse
Adresse			
Erziehungsberechtigte	Mutter	Vater	
Name, Vorname			
Adresse			
Telefon			
E-Mail-Adresse			
Geb.-Datum.			

Sonstiges: Bitte unbedingt ankreuzen!

	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>
alleinerziehend	☐	☐
Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder XII, Wohngeld und/ oder Kinderzuschlag (Bitte Kopie des entsprechenden Bescheides beifügen!)	☐	☐
mehr als 2 Kinder aktuell in den kostenpflichtigen Ganztagsangeboten (siehe Vertragsbedingungen § 3 (1))	☐	☐

Die Erziehungsberechtigten versichern die Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer Angaben. Vertragsrelevante Änderungen, insbesondere der Anschrift, sind der Schule unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die umseitigen Vertragsbedingungen sind bekannt und werden als Bestandteil dieses Vertrages anerkannt.

Das Entgelt für das kostenpflichtige Ganztagsangebot beträgt derzeit **250,- € pro Schulhalbjahr** und ist nach Zugang der Rechnung jeweils zum

29. Dezember (1. Schulhalbjahr) bzw. 30. Juni (2. Schulhalbjahr)

fällig. Es wird unabhängig von den Sommerferien erhoben und umfasst je Schulhalbjahr fünf Monate.

Ort, Datum, Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Schulstempel, Datum und Unterschrift
der Schulleiterin/ des Schulleiters
als Vertreter des Landkreises Kassel –
Fachbereich Schulen, Sport und Mobilität

Vertragsbedingungen für die Aufnahme in das erweiterte kostenpflichtige Ganztagsangebot an Grundschulen

§ 1 - Allgemeines

- (1) Der Landkreis bietet an allen ganztätig arbeitenden Grundschulen im Landkreis ein kostenpflichtiges Ganztagsangebot als Ergänzung zu den nach der Richtlinie für ganztätig arbeitende Schulen (in der jeweils gültigen Fassung) vorgesehenen kostenlosen Ganztagsangeboten in Hessen gemäß § 15 HSchG vor, sofern ein entsprechender Bedarf besteht.
- (2) Die Teilnahme am erweiterten kostenpflichtigen Ganztagsangebot der Grundschule ist freiwillig, nach der Anmeldung verpflichtend und steht grundsätzlich allen im Grundschulbezirk wohnenden Kindern offen. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an den erweiterten kostenpflichtigen Ganztagsangeboten besteht nicht, da es über den Umfang von 8 Stunden täglich hinausgeht.
- (3) Über die Aufnahme in das erweiterte kostenpflichtige Ganztagsangebot entscheidet die Schulleitung zusammen mit dem Landkreis Kassel auf Antrag der Erziehungsberechtigten.
- (4) Während der Ferien sowie unterrichtsfreien Tage finden keine erweiterten kostenpflichtigen Ganztagsangebote, die von diesem Vertrag umfasst sind, statt. Werden Ferienangebote bereitgestellt, sind diese durch einen separaten Vertrag gesondert zu vereinbaren.

§ 2 – Kündigungen, Anmeldung

- (1) Kündigungen zum Schuljahresende (jeweils 31. Juli) sind spätestens bis zum 30. Juni, Kündigungen zum Schulhalbjahresende (jeweils 31. Januar) sind spätestens bis zum 31. Dezember schriftlich vorzunehmen. Die Kündigung muss dem Landkreis Kassel bis zu den genannten Stichtagen zugehen; hierfür ist der rechtzeitige Zugang bei der Grundschule des Kindes maßgeblich.
- (2) Der vertragliche Anspruch auf Teilnahme am kostenpflichtigen Ganztagsangebot erlischt durch Kündigung des Vertrages oder mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Grundschule.

§ 3 - Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten

- (1) Für die Teilnahme am erweiterten kostenpflichtigen Ganztagsangebot ist von den Erziehungsberechtigten ein Entgelt in Höhe von **250,00 € pro Halbjahr für 1 Stunde** zu zahlen.
- (2) Das Entgelt wird mit Rechnungsstellung jeweils zum 29. Dezember (1. Schulhalbjahr) und 30. Juni (2. Schulhalbjahr) fällig.
- (3) Über eventuelle Erhöhungen des Entgelts zu einem neuen Schul- bzw. Schulhalbjahr wird seitens des Landkreises Kassel rechtzeitig informiert.

§ 4 - Ausschluss aus den kostenpflichtigen Ganztagsangeboten

Ein Kind kann durch den Landkreis Kassel von den kostenpflichtigen Ganztagsangeboten ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- (1) noch offene Forderungen im Sinne des § 3 (2) bestehen
- (2) dass zu betreuende Kind wiederholt und in grober Weise gegen die Anordnungen der Aufsichtsperson verstößt oder die Gruppenbetreuung unüberwindbar stören sollte
- (3) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten von diesen nicht mehr ermöglicht wird
- (4) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind

§ 5 - Sozialklausel

- (1) Empfängern von Sozialleistungen des zweiten (SGB II) oder zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII), sowie Wohngeld und/ oder Kinderzuschlag **kann** gegen Vorlage des entsprechenden Bescheides der Kostenbeitrag auf 50 % der Summe ermäßigt werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt nach Ermessen des Fachbereichs Schulen, Sport und Mobilität.
- (2) Eine Kopie des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Bewilligungsbescheides ist zusammen mit diesem Vertrag bei der Grundschule einzureichen. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes sind ggf. fortführende Bewilligungsbescheide unaufgefordert beim Landkreis Kassel, Fachbereich 40, Garnisonstr. 6, 34369 Hofgeismar vorzulegen.
- (3) **Es besteht kein Anspruch auf rückwirkende Erstattung. Ausschlaggebend hierfür ist das Eingangsdatum beim Landkreis Kassel.**

§ 6 - Versicherung

Die Schüler/Innen sind während der kostenpflichtigen Ganztagsangebote bei der Unfallkasse Hessen in Frankfurt gegen Unfälle versichert. Davon ausgenommen sind die Schulferien sowie bewegliche Ferientage. Versicherungsschutz für Verlust und Beschädigung von Sachgegenständen besteht nicht.